

Satzung

Förderverein Evangelische Telefonseelsorge Köln und Region e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der führt den Namen „Förderverein Evangelische Telefonseelsorge Köln und Region e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung der steuerbegünstigten Telefonseelsorge des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region (EKV).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Daneben kann der Verein seinen steuerbegünstigten Zweck, Telefonseelsorge als Förderung des Wohlfahrtswesens, auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonseelsorge, insbesondere durch Aus- und Weiterbildung, Supervision, Ergänzung der Ausstattung und Förderung des Austausches in der Gemeinschaft. Die Förderung der Gemeinschaft erweist sich deshalb als erforderlich, weil Seelsorgearbeit in der Telefonseelsorge belastende Einzelarbeit ist.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Gesamtleitungsverantwortung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region und die Leitungsverantwortung der Leiterin / des Leiters des Arbeitsbereiches Telefonseelsorge werden durch die Tätigkeit des Vereins nicht berührt.
5. Die Vereinsgelder werden zur Mitfinanzierung des regulären Haushalts des Arbeitsbereiches Telefonseelsorge nicht eingesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder, dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Arbeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Verwaltungs- und Sachkosten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft aktiv und kontinuierlich wahrnehmen. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, ohne am Vereinsleben teilzunehmen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Mitglieder, die gegen Zweck und Ziel des Vereins verstoßen oder sonst ihrer Pflicht als Vereinsmitglied nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Finanzmittel

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Außerdem wirbt er zur Erfüllung seiner Aufgaben um Spenden, Bußgelder und andere finanzielle Unterstützung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der einzelnen Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder gem. § 4 Ziff. 1.

2. An der Mitgliederversammlung kann mit beratender Stimme die Leiterin / der Leiter des Arbeitsbereiches Evangelische Telefonseelsorge des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region teilnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird von der oder dem 1. Vorsitzenden oder - im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung - von einem anderen Vorstandsmitglied mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per mail und unter Beifügung der Tagesordnung

einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung bestellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Protokollantin bzw. den Protokollanten.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
- 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erhebung und ggf. die Höhe eines Mitgliedsbeitrages,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Vereinsmitglieder,
- Wahl zweier Prüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Prüfung von Kasse und Jahresrechnung,
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen der vorherigen Ankündigung unter den Voraussetzungen des § 7 Ziff. 2.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter sowie der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll hat Ort, Zeit und Verlauf der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Dies sind:

- die bzw. der Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden

Bei Stimmengleichheit im Zuge von Beschlussfassungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

3. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 9 Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung

Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen so frühzeitig dem Vorstand eingereicht werden, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenverband Köln und Region, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.